



**Umweltschutz Asemwald e.V.**

---

Satzung des Vereins  
**Umweltschutz Asemwald e.V.**

(Fassung 30. Januar 1989)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Umweltschutz Asemwald e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt unmittelbar und ausschließlich Zwecke im Sinne des §52 Abgabenordnung durch den Schutz der Landschaft und der Umwelt im südlichen Stadtgebiet von Stuttgart, nämlich im Bereich zwischen der Jahnstraße in Degerloch, der Bundesstraße 27, der Mittleren Filderstraße und der Bundesautobahn, insbesondere im Hinblick auf die Wohnstadt Asemwald und deren engere Umgebung.

## **§ 3 Aufgaben**

Der Verein stellt sich die Aufgaben,

- 1) auf die Erhaltung der gewachsenen Orts- und Landschaftsbilder hinzuwirken,
- 2) landschafts- und umweltstörende Anlagen und Projekte zu bekämpfen
- 3) die Erhaltung der Wälder und der Fluren als natürliche Erholungslandschaften zu fördern
- 4) zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt auch durch Verbesserung von Biotopen beizutragen,
- 5) die Reinhaltung der Luft und der Gewässer zu fördern,
- 6) sich gegen den zunehmenden Verkehrslärm zu wehren,
- 7) für diese Zwecke geeignete Grundstücke zu erwerben und zu unterhalten.

Der Verein wird für diese Ziele werben und darüber informieren

## **§ 4 Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen volljährigen Personen offen, die bereit sind, für die Ziele des Vereins einzutreten.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Über die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung einmalige Umlagen beschließen
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- 1) den Vorstand
- 2) den Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.
- 2) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem zweiten oder dem dritten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 3) Der zweite Vorsitzende führt die Schriftarbeiten.
- 4) Der dritte Vorsitzende führt die Rechnungsarbeiten.
- 5) Der Vorstand wird, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen ist, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vorangegangenen Amtsperiode zu erfolgen hat, im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 9 Beirat**

- 1) Der Beirat ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt werden.
- 2) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt jährlich zwei Rechnungsprüfer und erfüllt die sonstigen ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- 3) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich im Umlaufverfahren.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen. Der Termin wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gruppe beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten oder dem dritten Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festlegung der wesentlichen Aktivitäten des Vereins
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und –umlagen
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl der Ersatzleute für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates
  - f) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und des Beirates
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Über den Ablauf der Versammlung führt der zweite Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll, das von ihm und den anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 11 Verwaltung**

- 1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand erstellt jährlich mit Zustimmung des Beirates ein Budget.
- 2) Der Vorstand kann sich im Rahmen der verfügbaren Mittel dritter Personen und Einrichtungen für Verwaltungsaufgaben bedienen.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Zur langfristigen Erreichung bestimmter Satzungszwecke können Rücklagen gebildet werden. Zur Finanzierung längerfristiger Aufgaben können auch Darlehen aufgenommen werden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin durch eingeschriebenen Brief geladen werden müssen. Für die Auflösung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder stimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.

## **§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens**

Nach Beendigung der Liquidation des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zum Landschafts- und Umweltschutz in dem in § 2 bezeichneten Gebiet verwenden darf. Eine Änderung dieser Bestimmung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

-----